

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 01.07.09

Beschluss-Nr.: 41-06/09

Beschlussvorlage:

Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- § 49 a des Brandenburgische Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218)
- öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung wurde auf Grund der veränderten Verhältnisse in der Gemeinde Zeuthen sowie geänderter Rechtsgrundlagen angepasst und aktualisiert. Die Straßenreinigungssatzung wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus erstmals am 07.04.2009 diskutiert. Die vorgeschlagenen Veränderungen bzw. Hinweise wurden geprüft und ggf. eingearbeitet.

Folgende Änderung wurden eingearbeitet:

- da seitens der Gemeinde Zeuthen keine Flächen für Laubbahnahmestellen mehr zur Verfügung gestellt werden können, so wird ein größerer Anteil der Laubentsorgung durch die Reinigungsfirma angestrebt.
- der § 4 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz wurde aus Gründen der Sicherheit neu in die Satzung aufgenommen.
- der § 8 wurde bezüglich möglicher Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten klarer definiert, so dass zukünftig entsprechend geahndet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) in der anliegenden Fassung.

Anlage:

Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Zeuthen, den 06.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 11.06.2009

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 18.06.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl I, S.197)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218)
- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Durch die turnusgemäße Überprüfung der Kalkulation für die Leistungen Straßenreinigung und Winterdienst errechnet bzw. ergibt sich eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten.

Zu den anrechenbaren Kosten zählen die, nach öffentlicher Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter vergebene Leistung der Straßenreinigung mit 39.405,09 € (2007: 51.903,74 €) und die mit 55.939,75 € (2007: 55.680,00 €) vergebene Leistung Winterdienst. Des Weiteren beinhalten die anrechenbaren Kosten den Verwaltungsaufwand mit 33.540,00 € (2007: 30.471,60 €), der erhöht wurde und auf Grundlage des Berichtes 7/2008 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) basiert sowie die Laubentsorgung mit 27.374,21 € (2007: 11.739,20 €). Nicht enthalten in den anrechenbaren Kosten ist die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen und die Pflege der Grünanlagen. Diese Leistungen werden vom Bauhof ausgeführt.

Die Erhöhung der anrechenbaren Kosten ergibt die Erhöhung des Gebührensatzes auf 1,24 € (2007: 1,19 €).

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in anliegender Fassung.

Anlage:

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
Kalkulation zur Gebührensatzung 2009 (Abrechnung 2008)

Zeuthen, 06.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 11.06.2009

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 18.06.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage

Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Kurpark“ ist bestandskräftig. Die im Planungsgebiet liegenden Parzellen wurden vermessen. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung im April den Verkauf der Baugrundstücke beschlossen. Mit dem Bau der Erschließungsstraße wird im Sommer diesen Jahres begonnen.

Die Erschließungsstraße benötigt bereits jetzt einen Straßennamen, damit die korrekte Grundstücksanschrift im Kaufvertrag, Bauantrag und bei anderen Behörden angegeben werden kann.

Der B-Plan 126 trägt den Namen „Kurpark“. In Zeuthen gibt es jedoch bereits 3 Straßen, die das Wortteil „Kur“ beinhalten. Daher soll der Erschließungsweg einen Namen erhalten, der auf die Lage der Straße im Gemeindegebiet Bezug nimmt. Das Gebiet zwischen Straße der Freiheit und Am Pulverberg wird als Hochland bezeichnet. Da der neue Erschließungsweg in diesem Gebiet liegt und ein ähnlich lautender Straßename noch nicht vorhanden ist, soll die neue Erschließungsstraße den Namen „Hochlandweg“ erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“ für die neu zu bauende Erschließungsstraße im Gebiet des B-Planes 126 „Kurpark“.

Anlage:
Lageplan

Zeuthen, den 02.06.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr beraten und empfohlen am: 11.06.2009
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 18.06.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Beschlussvorlage: - nicht öffentlich -

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- VOB/A - Verdingungsordnung für Bauleistungen in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Als Vergabeverfahren wurde gemäß § 3 Abs. 1.2 und 3.1 VOB/A die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung angewandt. Es wurden 9 Unternehmen zur Einreichung von Angeboten zu den oben bezeichneten Bauleistungen aufgefordert. Die Submission fand am 26.05.09 statt (vgl. Anlage - Submissionsprotokoll). Die Auftragshöhe für die Bauleistung Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt macht eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung von Zeuthen erforderlich. Zur Submission lagen 6 Angebote vor.

Bieter 1 Steffen Klauck, 15926 Gehren

Bieter 2 Gala Bau Tuschke GmbH, 03226 Vetschau

Bieter 3 SK Kesslau GmbH, 15234 Frankfurt Oder

Bieter 4 alpina, 14974 Ludwigfelde

Bieter 5 Märkisch Grün GmbH

Bieter 6 Otto Kittel GmbH

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen Steffen Klauck unterbreitet.

Die Angebote wurden durch ein Ingenieurbüro gewertet und geprüft.

Die Deckung der Kosten ist über die Haushaltsstelle 210.940 im Vermögenshaushalt des Haushaltsplanes, gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen, gewährleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma Fa. Steffen Klauck den Auftrag für das Bauvorhaben - Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen zu erteilen.

Zeuthen, 11.06.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

Sitzung am: 01.07.09
Beschluss-Nr.: 51-06/09

Beschlussvorlage - nicht öffentlich

Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat bereits auf ihrer Sitzung im März 2009 den Verkauf eines Grundstückes beschlossen. Der Antragsteller hat jedoch seine Kaufabsichtserklärung zurückgezogen, so dass die Gemeinde das Grundstück über ein Maklerbüro erneut zum Kauf angeboten hat. Es wurde ein Kaufantrag gestellt.

Der Kaufpreis entspricht dem mit Gutachten vom 11.07.2008 ermittelten Verkehrswert eines Sachverständigen.

Es wurde eine Belastungsvollmacht zur Finanzierung des Kaufpreises beantragt.

Der Verkaufserlös fließt in den Gemeindehaushalt. Das Grundstück wird auch künftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages ein. Es wird eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen bewilligt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Zeuthen, den 09.06.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 18.06.2009

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen